

Synopse

Rückerstattung_VO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **850.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung / Anhörung
	Sozialhilfeverordnung (SHV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850.11 , Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:
<p>§ 24 Rückerstattung (§ 13 SHG)</p> <p>¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich gebessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder Vermögen vorhanden ist.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p>	<p>§ 24 Totalrevidiert. Rückerstattung (§ 13 SHG)</p> <p>¹ Bei einem Vermögensanfall sind folgende Freibeträge zu gewähren:</p> <p>a. für die Person mit dem Vermögensanfall CHF 30'000.–;</p> <p>b. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.–, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Kind minderjährig oder in Ausbildung ist;2. das Kind im selben Haushalt lebt, wie die Person mit dem Vermögensanfall und3. die Person mit dem Vermögensanfall unterhaltspflichtig ist.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung / Anhörung
<p>² Massgebend für die Berechnung des Einkommensüberschusses sind die anerkannten effektiven Einnahmen und Ausgaben des im Zeitpunkt der Überprüfung laufenden Kalenderjahres.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>³ Für die Rückerstattung wird die Hälfte vom Einkommensüberschuss herangezogen.</p> <p>⁴ Anerkannte Einnahmen gemäss Abs. 2 sind:</p> <p>a. Nettoeinkommen;</p> <p>b. 13. Monatslohn, Bonus und Gratifikation;</p> <p>c. Kinder- und Erziehungszulagen;</p> <p>d. Renten- und Pensionsansprüche;</p> <p>e. Taggelder;</p> <p>f. Mieterträge;</p> <p>g. Vermögenserträge;</p> <p>h. Unterhaltsansprüche.</p> <p>⁵ Anerkannte Ausgaben gemäss Abs. 2 sind:</p> <p>a. allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr:</p> <p>1. alleinstehend CHF 19'610.-;</p> <p>2. verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 29'415.-;</p>	<p>² Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Abs. 2 SHG¹⁾ sinngemäss.</p> <p>³ Freizügigkeitsleistungen können nicht zur Rückerstattung herangezogen werden.</p> <p>⁴ Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung der Rückerstattung geltende Recht zur Anwendung.</p> <p>⁵ Die Rückerstattung kann auch mit einer Vereinbarung erfolgen.</p>

¹ [SGS 850](#)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung / Anhörung
<p>3. 1. Kind (0-10 Jahre) CHF 7'200.-;</p> <p>4. 2. Kind (0-10 Jahre) CHF 6'000.-;</p> <p>5. 3. Kind (0-10 Jahre) CHF 5'000.-;</p> <p>6. 4. Kind (0-10 Jahre) CHF 4'165.-;</p> <p>7. jedes weitere Kind (0-10 Jahre) CHF 3'470.-;</p> <p>8. erste 2 Kinder (11-25 Jahre) je CHF 10'260.-;</p> <p>9. weitere 2 Kinder (11-25 Jahre) je CHF 6'840.-;</p> <p>10. jedes weitere Kind (11-25 Jahre) CHF 3'420.-;</p> <p>b. Mietzins inkl. Nebenkosten;</p> <p>c. Hypothekarzins;</p> <p>d. Nebenkosten bei selbstbewohntem Eigentum im Umfang von jährlich CHF 1'680.-;</p> <p>e. Gebäudeunterhaltskosten;</p> <p>f. Gewinnungskosten von maximal CHF 3'000.- pro Jahr;</p> <p>g. Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung;</p> <p>h. weitere Gesundheitskosten, jedoch maximal CHF 2'500.- pro Person/Jahr;</p> <p>i. Fremdbetreuungskosten von Kindern;</p> <p>j. Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.</p> <p>⁶ Für die Rückerstattung wird das Vermögen abzüglich der Freibeträge berücksichtigt. Als Freibeträge gelten:</p> <p>a. bei alleinstehenden Personen CHF 30'000.-;</p>	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung / Anhörung
<p>b. bei Ehepaaren, eingetragener Partnerschaft, gefestigten Konkubinatspaaren CHF 50'000.-;</p> <p>c. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.-.</p> <p>⁷ Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Ab. 2 SHG sinngemäss.</p> <p>⁸ Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung geltende Recht zur Anwendung. Ausgeschlossen sind Rückforderungen, die nach Massgabe des bis Ende 2015 geltenden Rechts bereits verjährt waren.</p> <p>⁹ Die Rückerstattung kann auch mit einer Vereinbarung erfolgen.</p>	
<p>§ 24a Aufwandsentschädigung (§ 33 Abs. 4 SHG)</p> <p>¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt CHF 90.- pro Stunde.</p> <p>² Auslagen für Porti und Kopien werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Fotokopien wird CHF 1.- pro Kopie erhoben. Die Auslagen für Porti werden nach effektiven Kosten festgelegt.</p>	<p>§ 24a Aufgehoben.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung / Anhörung
	Die Teilrevision tritt am \$ in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats die Präsidentin: Schweizer die Landschreiberin: Heer Dietrich